

Stadt Bad Mergentheim

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 19 Straßengesetz, § 19 Gemeindeordnung und § 45 b Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 29. November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 02.10.1975, zuletzt geändert am 23.07.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Verwaltungsausschuss

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In seinem Geschäftskreis ist der Verwaltungsausschuss zuständig für:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 125.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 und von

Angestellten der Vergütungsgruppe IV b BAT bis IV a BAT und Kr. VII bis Kr. X,

4. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR bis 5.000 EUR im Einzelfall,
5. Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen von mehr als 2 Jahren und von mehr als 25.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
6. Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 15.000 EUR,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 35.000 EUR bis 75.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens von mehr als 10.000 EUR bis 37.500 EUR im Einzelfall,
8. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrecht, im Wert von mehr als 50.000 EUR bis 125.000 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR bis 30.000 EUR im Einzelfall,
10. Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall,
11. Übernahme von Bürgschaften und Gewährträgerschaften –gesetzliche Ausfallbürgschaften im Wohnungsbau ausgeschlossen- bis 100.000 EUR im Einzelfall,
12. Übernahme von Schuldverpflichtungen bis 250.000 EUR im Einzelfall.

2.

§ 11 Bauausschuss

§ 11 Abs. 2, Nrn. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

In seinem Geschäftskreis ist der Bauausschuss zuständig für:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 125.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen, sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall,

3. § 14 Ortschaftsrat

§ 14 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Ortschaftsrat Markelsheim wird weiter übertragen:

1. Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel bis zum Höchstbetrag von 10.000 EUR im Einzelfall unter Beachtung der §§ 77 und 78 GemO.

4. § 15 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister

§ 15 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 erhalten folgende Fassung:

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis 50.000 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 10.000 EUR im Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8, von Angestellten der Vergütungsgruppe X BAT bis V b BAT und Kr. I bis Kr. VI, von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabekleistungen bis 2.500 EUR im Einzelfall,
5. Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Jahren und bis 25.000 EUR,
6. Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 5.000 EUR im Einzelfall,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 35.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens bis 10.000 EUR im Einzelfall,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis 50.000 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 10.000 EUR im Einzelfall; bei städt. Wohnungen ohne Beschränkung,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000 EUR im Einzelfall,

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 30.06.1976, zuletzt geändert am 21.03.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12,50 EUR,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	25,00 EUR,
von mehr als 6 bis zu 10 Stunden	30,00 EUR,
von mehr als 10 Stunden	35,00 EUR.

2. § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 35 EUR nicht übersteigen.

3. **§ 3 Aufwandsentschädigung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

in Ortschaften bis 500 Einwohner	monatlich 411,24 EUR
in Ortschaften von 501 bis 700 Einwohner	monatlich 480,58 EUR
in Ortschaften von 701 bis 1000 Einwohner	monatlich 618,47 EUR
in Ortschaften von mehr als 1000 Einwohner	monatlich 770,87 EUR

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 7a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.

Ist der ehrenamtliche Ortsvorsteher gleichzeitig auch Mitglied des Gemeinderats, erhält er außerdem für die Teilnahme an dessen Sitzungen die Entschädigung nach § 1.

4. **§ 4 Reisekostenerstattung**

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Gebührenhöhe**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 beträgt je m³ verbrauchten Frischwassers

bei Kleinkläranlagen	1,70 EUR
bei geschlossenen Gruben	1,70 EUR

Artikel 4

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren) vom 26.03.1976 wird wie folgt geändert:

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nummer	Gegenstand	Gebühr	
		Betrag	Zeitraum
1	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen v. öffentlichen Verkehrsflächen		
	a) je Überquerung zu Baustellen	7,50 bis 12,50 EUR	Monatlich
	b) Kabelleitung je lfd. m	1 bis 2 EUR	Jährlich
	c) Rohrleitung je lfd. m	4 bis 8 EUR	Jährlich
	d) Überbrückungen je m ²	4 bis 7,50 EUR	Jährlich
	e) Sonstige	0,50 bis 100 EUR 0,50 bis 10 EUR	Jährlich täglich
2	Gleise je angefangene 100 m	2,50 bis 50 EUR	Jährlich
3	Werbeanlagen aller Art		
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	25 bis 50 % vom Umsatz	
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßen- körpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	10 bis 250 EUR 5 bis 25 EUR	Jährlich Wöchentlich
	c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonst.	5 bis 50 EUR	Jährlich

	<p>lediglich i.d. Luftraum ü.d. Straße ragende Anlagen und Einrichtungen</p> <p>d) gebührenfrei sind</p> <p>aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.</p> <p>bb) Werbeanlagen über Gehwegen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf</p>	2,5 bis 10 EUR	Wöchentlich
4	<p>a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen</p> <p>Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.</p> <p>b) gebührenfrei sind</p> <p>aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienst, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen,</p> <p>bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 m².</p>	<p>5 bis 25 EUR</p> <p>2,50 bis 5 EUR</p>	<p>Jährlich</p> <p>Wöchentlich</p>
5	<p>Bewegliche Außenwerbung</p> <p>a) mittels Plakatträger je Person</p> <p>b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug</p>	<p>0,5 bis 15 EUR</p> <p>0,5 bis 25 EUR</p>	<p>Täglich</p> <p>Täglich</p>
6	<p>Auslagenbretter je angefangene 0,5 m (horizontal)</p>	2 bis 10 EUR	Jährlich

	Gebührenfrei sind die bei Nr. 8a) genannten Warenauslagen		
7	Automaten je angefangene 0,2 m³ Gebührenfrei sind die bei Nr. 8a) genannten Automaten	2,50 bis 25 EUR	Jährlich
8	Schaukästen je angefangene 0,2 m³ a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.	1 bis 5 EUR 5 bis 15 EUR	Monatlich Jährlich
9	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flach- ständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	2 bis 25 EUR	Jährlich
10	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	10 bis 150 EUR 5 bis 25 EUR	Jährlich Wöchentlich
11	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m² beanspruchter Verkehrs- fläche für die Dauer der Freischanksaison	0,5 bis 10 EUR	
12	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	2,5 bis 25 EUR	Wöchentlich
13	Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch b) sonstige Waren	1 bis 10 EUR 10 bis 100 EUR 1,50 bis 15 EUR 10 bis 150 EUR	Monatlich Jährlich Monatlich Jährlich
14	Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer, u.ä.	1,5 bis 7,50 EUR 15 bis 75 EUR	Monatlich Jährlich
15	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffent- lichen Parkplätzen je Veranstaltung	5 bis 250 EUR	Monatlich

16	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä. je m²	1,5 bis 15 EUR 15 bis 75 EUR	Täglich Monatlich
17	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung, wahlweise	a) 25 bis 1000 EUR 7,5 bis 50 EUR b) 25 bis 50 % des Umsatzes	Jährlich wöchentlich
18	Tribünen je m² beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung	0,10 bis 0,35 EUR	
19	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	5 bis 500 EUR 2,5 bis 50 EUR 1,5 bis 15 EUR	Jährlich Wöchentlich Täglich
20	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen	Je m ² 0,03 bis 0,08 EUR, Je m ² 0,5 bis 1,5 EUR, Mindestgebühr 2,5 EUR, 20 EUR	Täglich Monatlich Täglich monatlich
21	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Nr. 20 fällt Mindestgebühr insgesamt jedoch	Je m ² 0,03 bis 0,25 EUR 0,50 EUR	täglich
22	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	2,50 bis 10 EUR	wöchentlich
23	Aufstellen von Fahrradständern	2,50 bis 15 EUR	Jährlich
24	Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä. je Mast Mindestgebühr insgesamt jedoch a) gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.ä., anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	0,05 bis 0,15 EUR 1 bis 1,50 EUR 5 bis 15 EUR 0,5 EUR	Täglich Monatlich jährlich
25	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone		

	bis 2 m Ausladung pro m Länge	50 bis 87,5 EUR	Einmalig
	über 2 m Ausladung pro m Länge	50 bis 112,5 EUR	
	b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge	50 bis 75 EUR	einmalig
	c) Lichtschächte je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	50 bis 150 EUR	einmalig
26	Übermäßige Benutzung der Straße i.S. des § 5 StVO		
	a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	10 bis 500 EUR	Täglich
	b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken		
27	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	0,5 bis 250 EUR	Jährlich
		0,5 bis 50 EUR	Monatlich
		0,5 bis 20 EUR	Wöchentlich
		0,5 bis 10 EUR	Täglich
28	Umzüge	2,50 bis 25 EUR	
29	Sonstige Veranstaltungen	1,5 bis 25 EUR	
30	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	0,5 bis 250 EUR	Jährlich
		0,5 bis 50 EUR	Monatlich
		0,50 bis 25 EUR	Wöchentlich
		0,5 bis 15 EUR	Täglich

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 27.11.1978 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Gebührenhöhe**

§ 4 Abs.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 EUR	3 ‰, mindestens 30 EUR
bis 250.000 EUR	300 EUR, zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000 EUR
bis 500.000 EUR	600 EUR, zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000 EUR
bis 5.000.000 EUR	850 EUR, zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000 EUR
über 5.000.000 EUR	3.100 EUR, zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5.000.000 EUR

2. Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 15 EUR.

2. **§ 5 Rücknahme, Ablehnung des Antrags**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 bis 500 EUR erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der Fassung vom 04.02.1977 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Gebührenhöhe

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 250,00 EUR zu erheben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

2. Gebührenverzeichnis

Die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis) vom 04.02.1977 in der Fassung vom 28.06.1984 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR / %
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 – volle Gebühr, mind. 1,50 EUR Gebührenfrei

2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 2 der Satzung)	1,50 bis 250,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 50,00 EUR
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	1,50 bis 25,00 EUR
5	Ausspielungen Genehmigung öffentlicher Ausspielungen	1 v.T. des Gesamtverkaufswerts der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, mind. 2,50 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 250,00 EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 12,50 EUR 0,25 bis 2,50 EUR mindestens 0,50 EUR
8	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 15,00 EUR
9	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert	

	wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	25,00 bis 500,00 EUR
10	Bestattungsrecht	
	a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	2,50 bis 15,00 EUR
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	2,50 bis 5,00 EUR
11	Feiertagsrecht	
	a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 25,00 EUR
	b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	
	1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 50,00 EUR
	2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 75,00 EUR
12	Fundsachen	
	Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 EUR
	b) bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR, 1 % des Mehrerts
	c) bei Tieren	2 % des Werts, mind. jedoch Unter- bringungskosten
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	1,50 bis 250,00 EUR
14	Giftschein	
	Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	2,50 bis 25,00 EUR
15	Gutachten	
	(Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. 10,00 EUR je ange-

		fangene Stunde Inanspruchnahme
16	Hinterlegungen	
	a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)	1,50 EUR
	b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mind. 1,50 EUR
	c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	1,50 EUR
	d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mind. 1,50 EUR
17	Kirchenaustritt	
	Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 25,00 EUR
18	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	1,50 EUR
19	Melderecht	
	a) Auskünfte aus dem Melderegister	
	1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	2,50 EUR
	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	5,00 EUR
	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG)	
	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	1,00 EUR
	2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird,	10,00 bis 2.500,00 EUR
	b) Datenübermittlung an Behörden usw.	
	1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 EUR betragen würde.	1,00 EUR
	2. Datenübermittlungen, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.500,00

		EUR
	c) Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	2,50 EUR
	d) sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 50,00 EUR
	e) gebührenfrei sind: 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, 2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), 3. die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG) 4. erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre und Verlängerung wegen Fristablauf (§ 33 MG)	
20	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden, usw.) a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 150,00 EUR
	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach a), mind. 1,50 EUR
21	Schreibgebühren a) Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk - in deutscher Sprache - in fremder Sprache	2,00 EUR 4,00 EUR
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftl. Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	2,00 EUR

	c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
	1. bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite	0,50 EUR
	2. bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite	1,00 EUR
	d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 0,50 EUR
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet.	
22	Sprengstoffe	
	a) Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	5,00 bis 50,00 EUR
	b) Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen	2,50 bis 25,00 EUR
23	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 24.09.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Verwaltungsgebühren

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

1. für die Genehmigung zur Ausgrabung, Umbettung oder nachträglichen Tieferlegung einer Leiche	105,00 EUR
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne oder von Gebeinen	85,00 EUR
3. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 EUR

2. § 5 Benutzungsgebühren

§ 5 erhält folgende Fassung:

Es werden erhoben:

1. Für das Herstellen und Schließen eines Grabes einschl. Stellung des Bestattungsordners bei	
1.1 Personen im Alter von unter 10 Jahren (Kindergrab)	190,00 EUR
1.2 Personen im Alter von 10 Jahren und mehr (Normalgrab)	365,00 EUR
1.3 Personen mit Tieferlegung (Tiefgrab)	425,00 EUR
2. Für das Herstellen und Schließen eines Urnengrabes einschl. Beisetzung der Urne	130,00 EUR
3. für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern sowie von Fehlgeburten	105,00 EUR
4. für das Tragen der Leiche von der Leichenhalle zum Grab (bei 4 Trägern)	125,00 EUR
5. für die Überlassung eines Reihengrabes (25 Jahre)	
5.1 für Personen im Alter unter 10 Jahren	125,00 EUR
5.2 bei Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	350,00 EUR
5.3 Rasenreihengrab Friedhof in der Au	350,00 EUR
6. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (25 Jahre)	175,00 EUR
7. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (30 Jahre)	
7.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.400,00 EUR
7.11 bei Nutzungsmöglichkeit als Tiefgrab Zuschlag je Einzelgrabfläche	230,00 EUR
7.2 für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche für die Beisetzung bis zu 4 Urnen	845,00 EUR
8. Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
8.1. für die Dauer von 25 Jahren	
8.11 für ein Wahlgrab gem. Ziff. 7.1	730,00 EUR
8.12 für ein Wahlgrab entlang den Friedhofsmauern im Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt, Alter Friedhof, je Einzelgrabfläche	840,00 EUR
8.13 für ein Urnenwahlgrab gem. Ziff. 7.2	290,00 EUR
8.2 Für eine von der Nutzungsperiode abweichende Nutzungsdauer je Grab und Jahr 1/25tel der Gebühren nach Ziff. 8.1	
Angefangene Jahre werden jeweils voll gerechnet.	
9. Für die Lieferung und Verlegung von durchgehenden Steinplatten anstelle der Grabeinfassung	
9.1 je lfd. Meter Natursteinplatten	130,00 EUR
9.2 je lfd. Meter Kunststeinplatten	90,00 EUR
9.3 Abräumen eines Grabes, sofern es nicht vom Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt wird	135,00 EUR
9.4 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten	

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird, mit Ausnahme der Gräber auf dem Alten Friedhof, für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die in EUR tatsächlich bezahlte Grabnutzungsgebühr anteilmäßig erstattet.

10. für die Benutzung

10.1 der Leichenhalle ohne Grundausschmückung

90,00 EUR

10.2 der Leichenhalle mit Grundausschmückung

115,00 EUR

10.3 des Sektionsraumes

85,00 EUR

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Satzung über die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung vom 21.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

Artikel 9

Änderung der Schulordnung für die im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eingerichteten Betreuungsgruppen

Die Schulordnung für die im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eingerichteten Betreuungsgruppen in der Fassung vom 28.09.2000 wird wie folgt geändert:

1. **Nummer 5 Elternbeitrag**

Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Der Elternbeitrag für das Kind beträgt monatlich 30 EUR, der Monat August ist entgeltfrei. Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Betreuungsgruppe besuchen, beträgt der Elternbeitrag 15 EUR / Monat, der Monat August ist auch hier entgeltfrei.

Artikel 10

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der Fassung vom 14.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Wochenmarktgebühren**

§ 1 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Nr.1 Gebühren für die Überlassung von Standplätzen

a) Standfläche je lfd. Meter und je Markttag bis zu 3,50 m Tiefe (Verkaufs-, Stand- oder Lagerfläche)	0,75 EUR
b) ständige oder Saisonelle bedingte Verkaufsflächen über eine Tiefe von 3,50 m hinaus je m ² und Markttag	0,25 EUR
je m ² und Monat	1,50 EUR

Nr. 2 Gebühren für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände:

Personenkraftwagen pro Markttag	1,00 EUR
Kleinbusse, Kombiwagen, Verkaufsanhänger pro Markttag	1,25 EUR
Lastkraftwagen ab 2,8 t zul. Gesamtgewicht pro Markttag	1,50 EUR

2. **§ 2 Krämermarktgebühren**

§ 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Für die Überlassung von Standplätzen bei den Krämermärkten erhebt die Stadt Bad Mergentheim für je angefangenen lfd. Meter Standplatz bis zu einer Tiefe von 3 m je Markttag

- | | |
|--|----------|
| a) Imbissstände | 6,00 EUR |
| b) Süßigkeitenstände (z.B. Bonbon-Bar, Eisdiele, Zuckerwatte, Propaganda- bzw. Neuigkeitenstände etc.) | 4,00 EUR |
| c) für alle übrigen Stände | 3,00 EUR |

2. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Marktfläche kann

- | | |
|---|----------|
| a) für PKW und Kleinbusse je Markttag | 5,00 EUR |
| c) für LKW ab 2,8 t zul. Gesamtgewicht pro Markttag erhoben werden. | 7,50 EUR |

3. **§ 3 Schweinemarkt**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Schweinemärkten erhebt die Stadt Bad Mergentheim je Ferkel	0,10 EUR
---	----------

Artikel 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.